

# Abschließender Bericht nach § 37 Satz 3 MStV

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Baden-Badener Pensionskasse  
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
(„bbp“) für die Geschäftsjahre 2013 bis 2018

November 2022

Az.: RH13-0201M00132-3/1/14



**Baden-Württemberg**

RECHNUNGSHOF

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
2.1	Betriebliche Altersvorsorge im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	2
2.2	Rechtsform und wesentliche Aufgaben der bbp .....	3
<b>3</b>	<b>Die bbp im Vergleich zu anderen Pensionskassen</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Die bbp als Organisation</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Aktiva/Kapitalanlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Passiva/Deckungsrückstellung und Eigenkapital</b> .....	<b>8</b>
6.1	Deckungsrückstellung.....	9
6.2	Eigenkapital und Eigenkapitalbedarf .....	10
<b>7</b>	<b>Rechnungszinsabsenkung und ihre Auswirkungen</b> .....	<b>13</b>
7.1	Allgemeines und Rechnungszinsen der bbp-Tarife .....	13
7.2	Rechnungszinsabsenkung bei der bbp.....	15
7.2.1	Chronologie .....	15
7.2.2	Finanzielle Auswirkungen der Rechnungszinsabsenkung .....	15
7.2.3	Wirtschaftliche Notwendigkeit der Rechnungszinsabsenkung für Altverträge .....	18
7.2.4	Handlungsoptionen zur Absenkung der Zinsverpflichtungen unter Berücksichtigung von Artikel VI des Altersversorgungstarifvertrags der ARD .....	21
7.2.5	Gesamtbewertung .....	23
<b>8</b>	<b>Einzelthemen</b> .....	<b>25</b>

## Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Eigenkapitalausstattung bei der bbp und allen Pensionskassen.....	10
Tabelle 2: Abdeckung der Eigenmittelanforderungen (Solvabilitätsspanne).....	11
Tabelle 3: Vergleich der Höchstrechnungszinsen für deregulierte Pensionskassen mit den Rechnungszinsen bei der bbp jeweils für Neuverträge .....	14
Tabelle 4: Beitragsentwicklung für den VTV nach Absenkung des Rechnungszinses	16
Tabelle 5 Mehraufwand „Dreistufige“ Rechnungszinsabsenkung zur ursprünglich geplanten Rechnungszinsabsenkung auf 3,0 Prozent .....	16
Tabelle 6: Einmalbeiträge für VTV-Verträge für Mitarbeiter im Alter ab 63 Jahren .....	17
Tabelle 7: Einmaliger Aufwand für sogenannte „passive“ Verträge .....	18

## Abkürzungsverzeichnis

ALM-Studie	=	Asset-Liability-Management-Studie
BaFin	=	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
bbp	=	Baden-Badener Pensionskasse VVaG
BTVA	=	Beitragstarifvertrag Altersversorgung
FiKo	=	Finanzkommission aus ARD-Anstalten, Deutschlandradio und Deutscher Welle
KEF	=	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
SWR	=	Südwestrundfunk
VAG	=	Versicherungsaufsichtsgesetz
VTV	=	Versorgungstarifvertrag
ZDF	=	Zweites Deutsches Fernsehen

## 1 Vorbemerkung

Die Baden-Badener Pensionskasse VVaG („bbp“) mit Sitz in Baden-Baden ist eine GSEA (Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen, und -aufgaben) der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. An der bbp sind alle Landesrundfunkanstalten, die Deutsche Welle, das Deutschlandradio, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) sowie sechzehn Tochtergesellschaften der Rundfunkanstalten und zwei Gemeinschaftseinrichtungen der Rundfunkanstalten beteiligt.

Federführende ARD-Anstalt für die bbp ist der Südwestrundfunk (SWR). Nach einer entsprechenden Satzungsänderung im Jahr 2017 unterliegt die Wirtschaftsführung der bbp der Prüfung durch die für den SWR zuständigen Rechnungshöfe Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg.

Die vorliegende Prüfung hat der Rechnungshof Baden-Württemberg (im Folgenden: der Rechnungshof) allein durchgeführt. Das Prüfungskonzept und die Prüfungsergebnisse hat er mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Der Rechnungshof hat der bbp und dem SWR mit Schreiben vom 10.07.2020 den Entwurf der Prüfungsmittelung übersandt. Der Entwurf wurde im Rahmen der Abschlussbesprechung am 09.12.2020 erörtert. Die bbp und der SWR haben dazu schriftlich mit Datum vom 21.12.2020 Stellung genommen. Der Rechnungshof hat die Stellungnahme der bbp und des SWR in der mit Schreiben vom 30.11.2021 übersandten Prüfungsmittelung berücksichtigt.

Der Rechnungshof hat die Landtage und Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg nach § 35 Absatz 3 SWR-Staatsvertrag von der Prüfungsmittelung unterrichtet. Die Prüfungsmittelung wurde im Ausschuss für Digitalisierung, digitale Infrastruktur und Medien des Landtages von Rheinland-Pfalz in der Sitzung am 02.02.2022 und vom Ständigen Ausschuss des Landtages von Baden-Württemberg in der Sitzung am 24.03.2022 jeweils in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Die bbp und der SWR haben zur Prüfungsmittelung wiederum mit Schreiben vom 13.01.2022 Stellung genommen. Der Rechnungshof hat die Stellungnahmen im vorliegenden abschließenden Bericht berücksichtigt.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Betriebliche Altersvorsorge im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

„Die Rundfunkanstalten gewähren ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung. Sie ergänzt die gesetzliche Rentenversicherung und ist insoweit mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes vergleichbar“<sup>1</sup>. Die Grundlagen für die betriebliche Altersversorgung werden in Tarifverträgen geregelt. Bei den Rundfunkanstalten gibt es folgende Versorgungssysteme:

- **Gesamtversorgungszusage:**  
Bei diesen sogenannten „Alt-Zusagen“ garantiert der Arbeitgeber, dass der Rentner in der Summe aus gesetzlicher Rente und Betriebsrente einen gewissen Prozentsatz seines letzten Gehalts erreicht. Das System der Gesamtversorgung ist für Neuzugänge seit Einführung des Versorgungstarifvertrags (VTV) spätestens zum 20.12.1995 bei allen Rundfunkanstalten geschlossen. Diese „Alt-Zusagen“ werden von den Rundfunkanstalten eigenständig verwaltet. Sie bauen zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen ein sogenanntes „Deckungsstock“-Vermögen auf.
- **Leistungszusage nach dem Versorgungstarifvertrag (VTV):**  
Bei dieser Zusage handelt es sich um eine dynamische Festrentenzusage nach einer Rententabelle der Rundfunkanstalt. Diese Zusage ist mittlerweile auch für Neuzugänge bei allen Rundfunkanstalten spätestens zum 31.12.2016 geschlossen worden. Die Bestände des VTV werden von den Rundfunkanstalten verwaltet. Die Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen erfolgt durch (kongruente) Rückdeckungsversicherungen bei der bbb.
- **Leistungszusage nach dem Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA):**  
Hierbei handelt es sich um eine streng beitragsorientierte Leistungszusage. Bereits 2013 hat der Mitteldeutsche Rundfunk einen Beitragstarifvertrag abgeschlossen. Mit Wirkung zum 01.01.2017 schlossen die übrigen ARD-Anstalten einen wirkungsgleichen Tarifvertrag ab. Die von den Rundfunkanstalten aufzubringenden Versorgungsbeiträge werden als laufende Einmalbeiträge in eine Rückdeckungsversicherung bei der bbb eingezahlt.

---

<sup>1</sup> 21. KEF-Bericht, s. Tz 3.2, S. 115

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hatte im 19. KEF-Bericht (Februar 2014) gefordert, dass die seinerzeit bestehenden Versorgungssysteme der Anstalten zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschlossen werden sollten und die neuen Versorgungssysteme insbesondere zu einem deutlich geringeren Versorgungsniveau und einer Verringerung der laufenden Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung führen müssten.<sup>2</sup>

Die Schließung des VTV für Neuzugänge und eine Begrenzung der Dynamisierung für VTV-Rentner sowie die Einführung des BTVA für die ARD-Anstalten wurden schließlich im November 2017 mit Wirkung ab 01.01.2017 durch den neuen Altersversorgungs-Tarifvertrag (Tarifvertrag zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme) und für den Hessischen Rundfunk ab 01.01.2016 durch eigenen Tarifvertrag vollzogen. Eine Ausnahme ist der Saarländische Rundfunk, der den Tarifvertrag zwar ebenfalls unterzeichnet hat, für den dieser aber erst Gültigkeit entfaltet, wenn er sich „unter zumutbaren Bedingungen“ von seiner Verpflichtung gegenüber der Zusatzversorgungskasse Saarland lösen kann.

## **2.2 Rechtsform und wesentliche Aufgaben der bbp**

Die bbp ist ein sogenannter „kleinerer“ Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Sie erhielt von der Vorgängereinrichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), unter deren Aufsicht sie steht, am 04.06.1998 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Auf Antrag bei der BaFin behielt die bbp auch nach dem 01.01.2006 ihren Status als regulierte Pensionskasse. Dies bedeutet unter anderem, dass sie die allgemeinen Versicherungsbedingungen, ihre Tarife sowie die Grundsätze für die Berechnung der Beiträge und der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Rechnungsgrundlagen bei der BaFin genehmigen lassen muss. Dafür ist sie nicht wie eine deregulierte Pensionskasse an die Deckungsrückstellungsverordnung einschließlich des Höchstrechnungszinses für die Berechnung der Deckungsrückstellung gebunden.

### *Stellungnahme der bbp:*

*Die bbp weist darauf hin, es sei die Intention des Gesetzgebers bei der 7. Novelle des VAG 2005 gewesen, dass der Status als regulierte Kasse der „normale“ Status für eine Firmen- oder Firmengruppenpensionskasse wie der bbp sein solle. Zudem sei die bbp - wie die meisten Firmenpensionskassen - immer mit sehr wenig Personal ausgestattet*

---

<sup>2</sup> 19. KEF-Bericht, s. Tz 3.2, S. 86

*gewesen, so dass mit dem Regulierungsstatus eine zusätzliche Ebene der Qualitätskontrolle durch die Aufsicht der BaFin geschaffen worden sei.*

Die bbb ist die Rückdeckungskasse für die Pensionsverpflichtungen gegenüber den Festangestellten ihrer Mitglieder. D.h. ihre Hauptgeschäftstätigkeit besteht in der Rückdeckungsversicherung für die arbeitgeberfinanzierten unmittelbaren Pensionszusagen der beteiligten Rundfunkanstalten und ihrer Töchter im Rahmen des „VTV“ in der Form einer Festrentenzusage und des Beitragstarifvertrages „BTVA“ als beitragsorientierte Leistungszusage. Außerdem bietet sie ausschließlich für die Mitarbeiter ihrer Mitglieder Tarife für die im Wege des Entgeltverzichts von den Arbeitnehmern finanzierten zusätzlichen Rentenzusagen (Höherversorgung) und für Direktversicherungen an.

### **3 Die bbb im Vergleich zu anderen Pensionskassen**

Die bbb ist eine von 133 Pensionskassen (Stand 2018) deutschlandweit, die von der BaFin beaufsichtigt werden. Aus den Datenmeldungen dieser Pensionskassen erstellt und veröffentlicht die BaFin diverse Statistiken. Der Rechnungshof hat auf dieser Datengrundlage die Werte der bbb mit den Gesamt- und Durchschnittswerten aller Pensionskassen und den anderen Pensionskassen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verglichen. Die weiteren Pensionskassen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind:

- Pensionskasse Rundfunk VVaG, die als Mitglieder neben den Rundfunkanstalten viele freie Produktionsunternehmen hat. Der versicherte Personenkreis umfasst aus dem Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die freien Mitarbeiter;
- Pensionskasse für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens VVaG;
- Versorgungskasse Radio Bremen VVaG.

2018 belegte die bbb nach der Bilanzsumme Platz 27 unter den Pensionskassen und soll laut Prognosen der bbb in absehbarer Zeit bundesweit zu den 10 größten Pensionskassen aufsteigen. Das jährliche Beitragsaufkommen (2013-2018) der bbb war zum Teil weit mehr als doppelt so hoch als im Durchschnitt aller Pensionskassen und der übrigen Pensionskassen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Es ist im Zeitraum

(2013-2018) auch deutlich stärker gestiegen (+53 Prozent) als im Durchschnitt der Pensionskassen (+22 Prozent) und bei den übrigen Pensionskassen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (bis zu +29 Prozent). Bei den Verwaltungsaufwendungen bezogen zum Beitragsaufkommen weist die bbb deutlich niedrigere Werte aus als die Vergleichsgruppen. Dies deutet darauf hin, dass die bbb bezüglich der Verwaltungsaufwendungen vergleichsweise schlank aufgestellt ist.

Der Anteil der Rentner (11 Prozent) an der Gesamtzahl der Versicherten liegt um 3 Prozentpunkte niedriger als im Durchschnitt aller Pensionskassen und zum Teil sehr viel niedriger als bei den übrigen Pensionskassen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dies lässt darauf schließen, dass die bbb auf lange Sicht deutlich höhere Beitragszuflüsse als Ausgaben für Leistungen haben wird und damit im Hinblick auf ihre Liquidität in einer vergleichsweise komfortablen Situation ist.

Auch die Kapitalanlagen der bbb sind deutlich stärker gewachsen (2013-2018: +80 Prozent) als im Durchschnitt aller Pensionskassen (+31 Prozent) und den übrigen Pensionskassen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Im Vergleich der Verzinsung der Kapitalanlagen (2013-2018) lag die bbb bei der durchschnittlichen laufenden Verzinsung der Kapitalanlagen nach Verbandsformel jeweils im Schnitt bzw. leicht unter dem Schnitt aller Pensionskassen.

Insgesamt hat die bbb, obwohl sie eine junge und in der Niedrigzinsphase stark wachsende Pensionskasse ist, im Vergleich mit anderen Pensionskassen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gute Verzinsungen erzielt.

*Stellungnahme der bbb:*

*Die bbb hebt hervor, dass sie nicht pauschal mit anderen Pensionskassen verglichen werden könne. Bestimmend für die Struktur der Kapitalanlagen sei der Aufbau des Verpflichtungsumfangs. Die bbb als noch junge und stark wachsende Pensionskasse habe andere Anlagebedürfnisse als der Großteil der bereits reifen Kassen.*

## **4 Die bbb als Organisation**

Die Pensionskasse wird von zwei hauptamtlichen Vorständen geführt. Auf Grund des stetigen Wachstums der Pensionskasse wurde sukzessive die personelle Ausstattung

angepasst. Gemessen in Vollzeitäquivalenten ist sie von 2013 bis 2018 auf 15,2 gewachsen, das ist ein Plus von 55 Prozent. Die bbb plant bis zum Jahr 2030 eine weitere deutliche Steigerung der Mitarbeiterkapazitäten.

Der Rechnungshof hat sich in der Prüfung mit den Geschäftsprozessen bei der bbb, beispielsweise der Vertrags- und Rentenverwaltung, auseinandergesetzt. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollte dem weiteren Personalaufbau eine Optimierung der Geschäftsprozesse insbesondere durch technische Unterstützung und die Prüfung möglicher Kooperationen mit anderen Pensionskassen vorgelagert werden. Damit Ressourcen gezielt eingesetzt werden können, sollten Stellenbeschreibungen vorgenommen werden.

Die begonnene Dokumentation der Geschäftsprozesse sollte als Grundlage für ein funktionierendes Kontrollsystem zügig abgeschlossen und eine Benennung und Bewertung der Risiken in den einzelnen Prozessen vorgenommen werden. Ohne die noch ausstehenden Prozessbeschreibungen und Risikobewertungen ist die Steuerung und Überwachung der Prozesse und ihrer Risiken erschwert.

Die Verwaltung und Abwicklung der Altersversorgung ist ein sensibler Bereich. Das interne Kontrollsystem bedarf daher besonderer Beachtung. Bei der bbb wird das 4-Augen-Prinzip in unterschiedlicher Weise angewandt, teilweise allerdings rein organisatorisch. Stammdaten wie z. B. die Bezugsdauer von Waisenrenten können aber faktisch ohne Kontrolle eines weiteren Bearbeiters verlängert werden. Auch die eingesetzten Kontrolllisten bieten nicht die angebrachte Transparenz. Die von der bbb geplante Erweiterung der technischen 4-Augen-Lösung auf weitere Geschäftsvorfälle wird vom Rechnungshof ausdrücklich begrüßt und sollte zeitnah erfolgen. Daneben sollten Kontrollen von zahlungsrelevanten Stammdatenänderungen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Hinsichtlich der Berechtigungen für einzelne Geschäftsprozesse gilt grundsätzlich, dass jeder Nutzer nur über die Rechte verfügen sollte, die er für seine Tätigkeit auch tatsächlich benötigt (Need-to-know-Prinzip). Das momentane Berechtigungskonzept im bestandsführenden IT-Verfahren ist dafür nicht ausdifferenziert genug. Mitarbeitende verfügen über Zugriffsrechte, die sie für ihre Tätigkeit nicht benötigen. Auch die umfassenden Berechtigungen für den Vorstand sollten geprüft werden, da operative Funktionen nicht mit kontrollierenden Funktionen vereinbar sind.

*Stellungnahme der bbp:*

*Die bbp habe ihr internes Kontrollsystem konsequent weiterentwickelt. In das 2020 aktualisierte Organisationshandbuch seien auch funktionsbezogene Stellenbeschreibungen aufgenommen worden. Die bbp sei zudem aktuell mit der Entwicklung einer neuen IT-Strategie als Teil der Langzeitstrategie „bbp 2030“ befasst, in deren Zuge auch eine Neuordnung der Geschäftsprozesse erfolge. Der erforderliche Personalaufbau müsse aber aus verschiedenen Gründen zeitlich parallel verlaufen.*

## **5 Aktiva/Kapitalanlagen**

Die Aktiva der bbp werden von den Kapitalanlagen dominiert (2013-2018: 97 bis 99 Prozent der Aktiva). Diese bestehen aus Direktanlagen (Zinsträger guter Schuldner) sowie Fondsanlagen (einem Dachfonds für illiquide Anlagen, Immobilien, Infrastruktur u. ä., Kapitalanlagen und einem Masterfonds für liquide Anlagen, Aktien und festverzinsliche Renten, die über Spezialfonds gehalten werden).

Der Anteil der Direktanlagen der bbp an den Kapitalanlagen hat stark abgenommen (2013: 42,3 Prozent; 2018: 25,0 Prozent), während die Fondsanlagen (2013: 57,5 Prozent; 2018: 75,0 Prozent) deutlich zugenommen haben. Anfang 2019 betrug der Anteil der Direktanlagen 27,5 Prozent.

Auch im Durchschnitt aller Pensionskassen hat der Anteil der Direktanlagen deutlich abgenommen (2013: 66,2 Prozent; 2018: 53,5 Prozent), umfasst dort allerdings immer noch mehr als die Hälfte der gesamten Kapitalanlagen. Ursache für diese Entwicklung ist das Niedrigzinsumfeld, das es für alle Pensionskassen besonders im Bereich der Direktanlagen mit Zinsträgern schwierig gemacht hat, in Kapitalanlagen mit annehmbaren Zinskonditionen zu investieren.

Gerade in diesem Marktumfeld könnte sich eine Zusammenarbeit der Pensionskassen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insbesondere bei der Direktanlage positiv auswirken. So könnten etwa bessere Zuteilungsquoten aufgrund höherer Investitionsvolumina erzielt oder durch das „Bündeln“ von Geldern kritische Anlagemassen etwa bei alternativen Anlageformen z. B. Private Equity, direkte Unternehmenskredite hoher Bonität (Private Debt) oder auch Infrastrukturthemen (z. B. erneuerbare Energien) erreicht werden. Die bbp sollte konkret prüfen, wie mit den anderen Pensionskassen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Bereich der Direktanlage zusammengearbeitet werden könnte.

*Stellungnahme der bbp:*

*Die bbp betreibe einen sehr regen fachlichen Austausch mit anderen Pensionskassen, insbesondere im Themenfeld Kapitalanlage. Gemeinsame Investitionen habe es bisher noch nicht gegeben. Die Rahmenbedingungen wie z. B. die Einhaltung der Anlageverordnung sowie unterschiedliche Kapitalanlagerichtlinien der Beteiligten würden einfache Vorgehensweisen bei der Zusammenarbeit erschweren. Eine Zusammenarbeit sei aber denkbar, soweit die Voraussetzungen zu den konkreten Vorgaben bei den Beteiligten dies jeweils ermöglichen.*

Im Durchschnitt aller Pensionskassen werden knapp 3 Prozent der Direktanlagen in Immobilien investiert. Die bbp hat als Direktanlage keine Immobilieninvestments.

Im Jahr 2013 hatte die bbp konkret ein Direktinvestment im Immobilienbereich (Hauptstadtstudio Berlin) geprüft. Der Vorstand sah Vorteile hinsichtlich Mieterqualität, Lage und Kostensituation. Diese seien bei einem Direktinvestment deutlich besser als bei einem gemischten Fondsinvestment. Allerdings hätte die Verwaltungskapazität extern eingekauft werden müssen. Das Investment kam aufgrund der Ablehnung in der Finanzkommission der ARD (FiKo) nicht zustande. Auf Grund der fehlenden Kapazitäten wurde dann auch weiterhin die Investition in Immobilienfonds als vorteilhafter angesehen.

Die bbp sollte dennoch prüfen, wie bei Immobilieninvestments mit den anderen Pensionskassen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zusammengearbeitet werden kann.

*Stellungnahme der bbp:*

*Die bbp habe bislang zugunsten einer schlanken Struktur und breiten Diversifikation sowie zur Vermeidung von Klumpenrisiken auf Direktimmobilien verzichtet. Allerdings nehme die bbp über Fonds gut diversifiziert an der Wertentwicklung dieser Anlageklasse teil.*

## **6 Passiva/Deckungsrückstellung und Eigenkapital**

Die Passiva der bbp setzen sich im Wesentlichen aus den beiden Bilanzpositionen Deckungsrückstellung und Eigenkapital zusammen.

## 6.1 Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung beschreibt - vereinfacht ausgedrückt - den handelsrechtlich anzusetzenden Wert der Schuld des Versicherers aufgrund seiner Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen. Die Deckungsrückstellung nimmt bei der bbp 94 Prozent der Passiva (Durchschnitt 2013-2018) ein. Sie ist von 2013 bis 2018 von 899 Mio. Euro auf 1.601 Mio. Euro (plus 78 Prozent) gewachsen. Sie wird nach den Prognoserechnungen der bbp weiter stark anwachsen. Bereits im Jahr 2030 soll sie auf knapp 5 Mrd. Euro angestiegen sein. Neben den biometrischen Rechnungsgrundlagen nach den „Richttafeln 2005G“ von Klaus Heubeck (mit Modifikationen) sind die Rechnungszinsen<sup>3</sup> der einzelnen Tarifgruppen von elementarer Bedeutung für die Höhe der Deckungsrückstellung. Je niedriger der Rechnungszins, desto höher ist die Deckungsrückstellung (sofern der Renten-/Leistungsanspruch nicht verändert wird) bzw. desto höher sind die Beiträge, die zur Finanzierung des Renten-/Leistungsanspruches benötigt werden.

Die Deckungsrückstellung setzt sich aus den Rückstellungen für die vier Tarifgruppen der bbp zusammen:

- Tarifgruppe „A“ arbeitgeberfinanzierte Grundversorgung nach dem VTV. Der Rechnungszins beträgt 3,5 Prozent für Verträge bis 20.12.2012, für Verträge ab 21.12.2012: 1,75 Prozent. Mit rund 86 Prozent bildet diese Tarifgruppe den weitaus größten Teil der gesamten Deckungsrückstellung;
- Tarifgruppe „D“ arbeitgeberfinanzierte beitragsorientierte Leistungszusage nach dem BTVA. Der Rechnungszins beträgt 1,75 Prozent, der Anteil der Tarifgruppe an der gesamten Deckungsrückstellung liegt bei rund 2 Prozent.
- Tarifgruppe „B“ arbeitnehmerfinanzierte freiwillige Höherversorgung. Der Rechnungszins beträgt 3,5 Prozent bis 20.12.2012, seither für Beiträge und Neuverträge 1,75 Prozent. Der Anteil an der gesamten Deckungsrückstellung liegt bei rund 8 Prozent.
- Tarifgruppe „C“ arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherungen. Der Rechnungszins beträgt 3,25 Prozent bis 20.12.2012 und ab 21.12.2012: 1,75 Prozent. Der Anteil an der gesamten Deckungsrückstellung liegt bei rund 2 Prozent.

---

<sup>3</sup> Der Rechnungszins bezeichnet die Mindestverzinsung, die ein Lebensversicherer mit seinen Kapitalanlagen erwirtschaften muss, um seine Verpflichtungen dauerhaft erfüllen zu können. Er ist die Grundlage für die Berechnung der Prämien und Deckungsrückstellungen (Quelle: Homepage BaFin).

## 6.2 Eigenkapital und Eigenkapitalbedarf

Das Eigenkapital der bbp setzt sich aus dem Gründungsstock (verzinsliche, unkündbare Darlehen der ordentlichen Mitglieder) im Sinne von § 178 VAG und der Verlustrücklage zusammen. Die Verlustrücklage ist ein nach § 193 VAG vorgeschriebener Bilanzposten. Gemäß § 13 Nr. 2 der Satzung sollen diesem 25 Prozent der Überschüsse der Kasse zugeführt werden, bis er 7 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht. Die Verlustrücklage blieb hinter der satzungsmäßigen Vorgabe (zum 31.12.2018: 4,8 Prozent der Deckungsrückstellung) zurück. Dies lag auch an der Bildung einer pauschalen Zusatzreserve zur Finanzierung einer Rechnungszinsabsenkung.

Tabelle 1: Eigenkapitalausstattung bei der bbp und allen Pensionskassen

Bilanzposition	Organisation	2013	2014	2015	2016	2017	2018
		In Prozent der Bilanzsumme					
Eigenkapital	bbp	5,84	5,70	5,47	5,31	5,26	5,43
	(ohne Genussrechtskapital)	3,72	3,75	3,72	3,71	3,82	3,86
	Alle Pensionskassen (mit Genussrechtskapital)	4,15	4,25	4,20	4,14	4,18	4,23

Quelle: Die Datengrundlagen der Tabelle stammen aus den BaFin-Statistiken für Pensionskassen und den Jahresabschlussberichten der bbp 2013 bis 2018.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme liegt bei der bbp spürbar über dem Durchschnittswert aller Pensionskassen, war aber bis 2017 leicht rückläufig. Bis einschließlich 2017 enthielt die jeweilige Bilanz der bbp bei den Passiva ausstehende Einlagen in Höhe von 10 Mio. Euro. Diese wurden 2018 eingefordert. Dadurch stieg der Anteil wieder an; er hat sich durch eine weitere Kapitalerhöhung im Folgejahr von 44,2 Mio. Euro weiter erhöht.

Der Umfang des Eigenkapitals ist maßgebend für die Risikotragfähigkeit der Pensionskasse. Die bbp muss gemäß § 234 in Verbindung mit § 213 VAG, der Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen sowie nach Vorgaben der BaFin stets über Eigenmittel mindestens in Höhe der aufsichtsrechtlich festgelegten Solvabilitätskapitalanforderung verfügen. Zum Stichtag 31.12. jeden Jahres muss die bbp dies gegenüber der BaFin nachweisen.

Tabelle 2: Abdeckung der Eigenmittelanforderungen (Solvabilitätsspanne)

Abdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung	Bilanzstichtag					
	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Anzurechnende Eigenmittel (a) in Tsd. Euro	55.385	61.412	66.416	72.635	80.170	92.078
Zu bildende Solvabilitätsspanne (b) in Tsd. Euro	45.313	50.888	56.622	63.442	68.967	77.048
Überdeckung (a) - (b) in Tsd. Euro	10.072	10.524	9.794	9.193	11.203	15.030
Eigenmittel im Verhältnis zur Solvabilitätsspanne (a) / (b) in Prozent	122,2	120,7	117,3	114,5	116,2	119,5

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich, konnte die bbp diesen Nachweis für jedes Jahr erbringen.

Daneben muss die bbp jährlich einen Stresstest mit Stichtag 31.12. bei der BaFin einreichen. Mit dem zu erstellenden Stresstest wird untersucht, ob aus Sicht der BaFin die Kapitalmarktrisiken, welche die Kasse eingeht, angemessen im Verhältnis zu den Verpflichtungen und Reserven der Kasse sind. Hierzu werden die bestehenden Kapitalanlagen und die Verpflichtungsseite fiktiv ein Jahr fortgeschrieben unter der Simulation von vier extremen Kapitalmarktentwicklungsszenarien. Im Ergebnis werden dann die unter den Stressszenarien hervorgerufenen Wertveränderungen der Kapitalanlagen den zukünftigen Verpflichtungen und den erwarteten Eigenmitteln gegenübergestellt. Hierbei sollen sich keine Unterdeckungen ergeben. Im Jahr 2018 wurde aufgrund schlechter Kapitalmarktentwicklungen und bbp-interner Stresstests befürchtet, dass auch der an die BaFin weiterzuleitende Stresstest per 31.12.2018 nicht bestanden werden könnte. Daraufhin schlug der Vorstand der bbp dem Aufsichtsrat eine Eigenkapitalerhöhung in der Form einer nachträglichen Erhöhung des Gründungsstockes vor.

Noch in 2018 wurde die in 2003 für den Bedarfsfall zugesagte Gründungsstockerhöhung über 10 Mio. Euro eingefordert. Zusätzlich sollte das Eigenkapital mit weiteren 66 Mio. Euro gestärkt werden. Hiervon sollten 46 Mio. Euro wieder als Gründungsstockdarlehen eingezahlt und die restlichen 20 Mio. Euro auf Abruf bei Bedarf bereitgestellt werden.<sup>4</sup> Erstmals wurden neben den ordentlichen Mitgliedern der bbp (ARD-Rundfunkanstalten) auch die außerordentlichen Mitglieder gemäß ihrem Anteil an der Deckungsrückstellung zum 31.12.2017 zu der Eigenkapitalerhöhung herangezogen. Letztlich hatte die Kapitalerhöhung damit ein Gesamtvolumen von rund 74 Mio. Euro, wovon rund 54,2 Mio. Euro

<sup>4</sup> S. Vorlage zur Sitzung der FiKo vom 05.11.2019, S.15

kurzfristig einzuzahlen waren. Durch diese Eigenkapitalstärkungsmaßnahmen wurde der Stresstest zum 31.12.2018 in allen Szenarien bestanden.

Neben der Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen (Mindestsolvabilität) sind als Maßstäbe für die Bemessung der Eigenkapitalausstattung einer Pensionskasse eine ausreichende Risikotragfähigkeit und - ergänzend - die Ergebnisse der von der BaFin vorgegebenen Stresstests zu berücksichtigen. Die Solvabilitätsanforderungen, welche für die BaFin Priorität genießen, konnte die bbp in allen Jahren erfüllen. Sie wären auch ohne die zuletzt durchgeführten Kapitalerhöhungen nicht verfehlt worden. Die Eigenkapitalausstattung der bbp lag bereits vor den vollzogenen Kapitalerhöhungen über dem Durchschnittswert aller Pensionskassen. Auch mit Blick auf den Stresstest zum Jahresende 2018 wären die vorgenommenen Kapitalerhöhungen in dieser Höhe nicht zwingend gewesen - ein einmaliges Verfehlen hätte keine negativen Konsequenzen zur Folge gehabt. Allerdings ermöglichte die Eigenkapitalzuführung der bbp im Hinblick auf das Niedrigzinsumfeld und auf die durchschnittlich zu erwirtschaftenden Garantiezinsen<sup>5</sup>, wieder in erforderlichem Umfang Risikopositionen einzugehen.

Die Frage der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung hängt stark davon ab, welche Verpflichtungen (Rechnungs-/Garantiezinsen) die bbp zu erfüllen hat und wie sich die allgemeine Situation am Kapitalmarkt entwickelt. Durch eine in 2019 beschlossene Absenkung der Rechnungszinsen - die in Tz. 7 näher beleuchtet wird - reduziert sich mittelfristig der Druck auf die von der bbp zu erzielenden Garantiezinsen. Damit stellt sich auch die Frage nach der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung neu.

Die Kapitalerhöhung wie auch die wirtschaftliche Belastung aus der Rechnungszinsabsenkung werden von den Mitgliedern getragen. Vor diesem Hintergrund hält es der Rechnungshof für sachgerecht, Eigenkapital durch eine verstärkte Erhöhung der Verlustrücklage zu bilden. Dies sollte Priorität haben vor Gewinnausschüttungen. Hierzu sollten die Spielräume genutzt werden, die durch verbesserte Jahresergebnisse infolge der Rechnungszinsabsenkung entstehen. Sobald die Solvabilitätskapitalanforderungen sowie die langfristige Risikotragfähigkeit auch ohne die 2018/2019 vollzogene Kapitalerhöhung gewährleistet werden können, sollte die bbp die von den Mitgliedern gewährten

---

<sup>5</sup> Definition Garantiezins: Unter Garantiezins wird die Verzinsung verstanden, die Versicherungen ihren Kunden bei der Beitrags- und Leistungsberechnung mindestens zusichern. Zur langfristigen Erfüllung dieser Garantien haben Unternehmen entsprechende Rückstellungen in ihrer Bilanz zu bilden. Diese Rückstellungen werden mit dem Rechnungszins ermittelt. In der Vergangenheit waren Rechnungs- und Garantiezins in der Regel gleich hoch (Quelle: Homepage Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV)).

Gründungsstockdarlehen wieder tilgen. Dabei sollte die aktuelle wirtschaftliche Lage berücksichtigt werden.

*Stellungnahme der bbp:*

*Die Gründungsstockerhöhung des Jahres 2018 sei aufsichtsrechtlich und satzungsrechtlich geboten gewesen. Aufsichtsrechtlich bestehe weiterhin dringender Handlungsbedarf, die Eigenkapitalsituation zu verbessern. Anderenfalls drohe bei einer kurzfristigen Kapitalmarktschwäche der Verlust der Risikotragfähigkeit der Kasse, was zu einer Umschichtung in risikolose Kapitalanlagen führe und damit den Verlust der Renditechancen zur Folge hätte. Aufschluss über die kurzfristige Risikotragfähigkeit der Kasse gebe der Stresstest, weshalb das drohende Verfehlen des Stresstests Auslöser der Maßnahmen gewesen sei. Aufgrund des schlechten Kapitalmarktjahres 2018 habe auch die BaFin dezidiert gefordert, die finanzielle Situation der bbp zu verbessern. Die ausgewiesene Solvabilitätsquote der bbp von 174 %<sup>6</sup> sei zudem vor Ausweis der stillen Last im Masterfonds zu verstehen. Nach einer evtl. notwendigen Abschreibung läge die Solvabilitätsquote der bbp bei 135 %. Eigenkapitalstärkende Maßnahmen wirkten kurzfristig, während Rechnungszinsabsenkungen ihre entlastende Wirkung erst mittel- und langfristig entfalten würden. Die BaFin habe mit Blick auf die Rechnungszinsen für Neukunden in der Branche den Druck erhöht. Die Vertreterversammlung der bbp habe daraufhin eine Absenkung für das Neugeschäft ab 2021 auf 0 % beschlossen.*

## **7 Rechnungszinsabsenkung und ihre Auswirkungen**

### **7.1 Allgemeines und Rechnungszinsen der bbp-Tarife**

Der Rechnungszins ist einer der Hauptfaktoren für die Höhe der Deckungsrückstellung und damit für die wesentliche Bilanzposition auf der Passivseite der bbp. Für die bbp als regulierte Pensionskasse gilt, dass die Tarife und Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen (u. a. die Rechnungszinssätze) der Genehmigungspflicht der BaFin unterliegen. Bei deregulierten Pensionskassen besteht lediglich die Verpflichtung, entsprechende Unterlagen einzureichen. Allerdings haben deregulierte Pensionskassen die Vorgaben der Deckungsrückstellungsverordnung einschließlich des Höchstrechnungszinses für die Berechnung der Deckungsrückstellung zu beachten.

---

<sup>6</sup> Anmerkung: Dieser Wert bezieht sich auf das Jahr 2019.

Dies hat zur Folge, dass deregulierte Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen nur Tarife anbieten können, deren garantierter Rechnungszins bei Abschluss des Vertrages höchstens dem aktuell geltenden Höchstrechnungszins entspricht. Änderungen des Höchstrechnungszinses greifen immer nur für Neuverträge. Dies gilt für die bbp als regulierte Pensionskasse nicht. Sofern die BaFin einen Tarif der bbp mit einem Rechnungszins genehmigt hat, kann die bbp diesen Tarif mit diesem Rechnungszins auch noch weiter anbieten, selbst wenn der Höchstrechnungszins gemäß Deckungsrückstellungsverordnung unter diesen Zinssatz abgesenkt wird.

Tabelle 3: Vergleich der Höchstrechnungszinsen für deregulierte Pensionskassen mit den Rechnungszinsen bei der bbp jeweils für Neuverträge

	Deregulierte Pensionskassen	Tarifgruppen der bbp			
	Höchstrechnungszinsen	"A" VTV	"B" freiwillige Höherversorgung	"C" Direktversicherungen	"D" BTVA
<b>Gültigkeitszeitraum</b>	<b>Rechnungszinsen in Prozent</b>				
01.07.1994 - 03.06.1998	4,00	-	-	-	-
04.06.1998 - 30.06.2000	4,00	3,50	3,50	-	-
01.07.2000 - 25.03.2003	3,25	3,50	3,50	-	-
26.03.2003 - 31.12.2003	3,25	3,50	3,50	3,25	-
01.01.2004 - 31.12.2006	2,75	3,50	3,50	3,25	-
01.01.2007 - 31.12.2011	2,25	3,50	3,50	3,25	-
01.01.2012 - 20.12.2012	1,75	3,50	3,50	3,25	-
21.12.2012 - 24.03.2013	1,75	1,75	1,75	1,75	-
25.03.2013 - 31.12.2014	1,75	1,75	1,75	1,75	1,75
01.01.2015 - 31.12.2016	1,25	1,75	1,75	1,75	1,75
01.01.2017 - 31.12.2020	0,90	1,75	1,75	1,75	1,75

Bisher hat die bbp nur bei der Einführung neuer Tarife oder bei Tarifänderungen die Rechnungszinsen für Neuverträge bzw. Beitragszahlungen nach der Tarifanpassung (Tarifgruppe „B“-freiwillige Höherversorgung) an die für deregulierte Pensionskassen geltenden Rechnungszinssätze angepasst. Dies hat zur Folge, dass ihr Durchschnittsrechnungszins über alle Tarifgruppen hinweg deutlich über dem liegt, der sich ergeben hätte, wenn die bbp dereguliert gewesen wäre. So lag ihr Rechnungszins für Neuverträge für alle Tarifgruppen mit 1,75 Prozent bis zum 31.12.2020 deutlich über dem damals geltenden Höchstrechnungszins für Neuverträge von 0,9 Prozent für deregulierte Pensionskassen.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Anmerkung: Die bbp hat den Garantiezins für Neuverträge ab 2021 auf 0 Prozent gesenkt. Der Höchstrechnungszins für deregulierte Pensionskassen wurde zum 01.01.2022 auf 0,25 Prozent gesenkt.

## 7.2 Rechnungszinsabsenkung bei der bbp

### 7.2.1 Chronologie

Bereits 2013 war die BaFin aufgrund des Niedrigzinsumfeldes auf die bbp zugegangen und hatte diese gebeten, eine Absenkung des Rechnungszinssatzes oder aber die pauschale Erhöhung der Deckungsrückstellung mit dem Ziel einer späteren expliziten Absenkung des Rechnungszinssatzes zu prüfen. Zum 31.12.2013 begann die bbp daraufhin, kontinuierlich eine solche pauschale Erhöhung der Deckungsrückstellung zu bilden.

Im Hinblick auf eine weiterhin zu erwartende Niedrigzinsphase sowie die Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens Juni 2016 und der ALM-Studie März 2015 wurde in der Vertreterversammlung 2016 auf Vorschlag des Vorstandes der bbp eine Absenkung des Rechnungszinses für Altverträge beschlossen. Vorgesehen war eine Absenkung auf einheitlich 3,0 Prozent. Hiervon wären die Altverträge in den Tarifgruppen „A“-VTV, „B“-freiwillige Höherversorgung und „C“-Direktversicherung mit einem Rechnungszins von 3,5 und 3,25 Prozent betroffen gewesen. Die Absenkung sollte per 01.01.2020 erfolgen, wobei geplant war, die finalen Beschlüsse in 2018 zu fassen.

Tatsächlich wurde dann im Juni 2019 von der Vertreterversammlung eine sehr viel weitreichendere Rechnungszinsabsenkung mit sehr viel größeren finanziellen Auswirkungen beschlossen. Die Absenkung des Rechnungszinses der Alttarife der bbp soll demnach in drei Stufen erfolgen:

per 01.01.2020 Absenkung auf 2,75 Prozent<sup>8</sup>,  
per 01.01.2023 Absenkung auf 2,25 Prozent<sup>9</sup>,  
per 01.01.2025 Absenkung auf 1,75 Prozent.

### 7.2.2 Finanzielle Auswirkungen der Rechnungszinsabsenkung

Die folgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen der Rechnungszinsabsenkung auf die Mitglieder der bbp für die Beitragszahlungen zur Tarifgruppe „A“-VTV.

---

<sup>8</sup> Die Absenkung auf 2,75 Prozent wurde zum 01.01.2020 umgesetzt.

<sup>9</sup> Die Absenkung auf 2,25 Prozent wurde zum 01.10.2021 vorgezogen.

Tabelle 4: Beitragsentwicklung für den VTV nach Absenkung des Rechnungszinses<sup>10</sup>

Versicherungsbeiträge für VTV-Verträge	Beitrag 2019 3,5% <sup>1)</sup>	Beitrag 2020 2,75% <sup>1)</sup>	Beitrag 2021 2,75% <sup>1)</sup>	Beitrag 2022 2,75% <sup>1)</sup>	Beitrag 2023 2,25% <sup>1)</sup>	Beitrag 2024 2,25% <sup>1)</sup>	Beitrag 2025 1,75% <sup>1)</sup>
	In Mio. Euro						
Mitgliedsunternehmen der bbp	114,7	161,2	165,0	167,6	203,1	209,1	245,1

<sup>1)</sup> Garantiezinssatz für die Altverträge des Tarif „A“-VTV unter Berücksichtigung der stufenweisen Rechnungszinsabsenkung (per 01.01.2020: 2,75%, per 01.01.2023: 2,25%, per 01.01.2025: 1,75%) gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.06.2019.

Die stufenweise Rechnungszinsabsenkung führt zu einer erheblichen Steigerung der jährlichen Beitragszahlungen der Mitglieder für den Tarif „A“-VTV. So wird sich der Jahresbeitrag der Mitglieder in 2025 (nach der letzten Absenkung des Garantiezinses auf dann 1,75 Prozent) gegenüber dem Jahresbeitrag für 2019 (letztes Jahr vor der Rechnungszinsabsenkung) um 130 Mio. Euro erhöhen und damit mehr als verdoppeln. Die jährlichen Beitragszahlungen werden sich mittel- bis langfristig wieder reduzieren.

Tabelle 5 Mehraufwand „Dreistufige“ Rechnungszinsabsenkung zur ursprünglich geplanten Rechnungszinsabsenkung auf 3,0 Prozent

Laufende Beiträge VTV-Verträge in Mio. Euro	Beitrag 2019 3,5 Prozent	Beitrag 2020	Beitrag 2021	Beitrag 2022	Beitrag 2023	Beitrag 2024	Beitrag 2025
Dreistufige Rechnungszinsabsenkung <sup>1)</sup> (1)	114,7	161,2	165,0	167,6	203,1	209,1	245,1
Rechnungszinsabsenkung auf 3,0% <sup>2)</sup> (2)	114,7	145,3	149,6	152,4	156,4	160,4	162,2
<b>Mehraufwand Dreistufige Rechnungszinsabsenkung (1) minus (2)</b>	-	<b>15,9</b>	<b>15,4</b>	<b>15,2</b>	<b>46,7</b>	<b>48,7</b>	<b>82,9</b>

<sup>1)</sup> Beitragszahlungen für den Tarif „A“-VTV unter Berücksichtigung der stufenweisen Rechnungszinsabsenkung (per 01.01.2020: 2,75 Prozent, per 01.01.2023: 2,25 Prozent, per 01.01.2025: 1,75 Prozent) gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.06.2019.

<sup>2)</sup> Beitragszahlungen für den Tarif „A“-VTV unter Berücksichtigung der ursprünglich geplanten Rechnungszinsabsenkung (per 01.01.2020: 3,0 Prozent).

Auch zur ursprünglich geplanten Rechnungszinsabsenkung auf 3,0 Prozent ergibt sich bei Umsetzung der 2019 beschlossenen Rechnungszinsabsenkung für den Tarif „A“-

<sup>10</sup> Siehe Vorlage zu TOP 11 „Rechnungszinsabsenkung“ zur Vertreterversammlung vom 19.06.2019.

VTV ein jährlicher Mehraufwand für laufende Beitragszahlungen von erheblichem Umfang. Bereits der erste Rechnungszinssenkungsschritt auf 2,75 Prozent führt zu einem Mehraufwand von mehr als 15 Mio. Euro je Jahr.

Insgesamt ergibt sich für laufende Beitragszahlungen im Zeitraum 2020 bis 2025 ein Mehraufwand von 225 Mio. Euro gegenüber der ursprünglich geplanten Rechnungszinsabsenkung und ein Mehraufwand von 405 Mio. Euro<sup>11</sup> gegenüber dem Status quo (ohne Rechnungszinsabsenkung).

Zu diesen laufenden Beitragserhöhungen für den Tarif „A“-VTV kommen noch Einmalzahlungen gemäß der folgenden Tabelle:

Tabelle 6: Einmalbeiträge für VTV-Verträge für Mitarbeiter im Alter ab 63 Jahren

	Auffüllung bei Senkung auf 2,75% im Jahr 2020 <sup>1)</sup>	Auffüllung bei Senkung auf 2,25% im Jahr 2023 <sup>1)</sup>	Auffüllung bei Senkung auf 1,75% im Jahr 2025 <sup>1)</sup>
<b>Mitgliedsunternehmen</b>	<b>In Mio. Euro</b>		
<b>Gesamt</b>	<b>12,8</b>	<b>15,7</b>	<b>23,1</b>

<sup>1)</sup> Einmalbeiträge für VTV-Verträge für Mitarbeiter im Alter ab 63 Jahren bei der stufenweisen Rechnungszinsabsenkung (per 01.01.2020: 2,75%, per 01.01.2023: 2,25%, per 01.01.2025: 1,75%) gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.06.2019.

Diese Einmalzahlungen sind nach dem Finanzierungsverfahren des Tarifs „A“-VTV erforderlich, da es Mitarbeiter im Alter zwischen 63 und 66 Jahren gibt, die noch aktiv sind, für die aber keine laufenden Beiträge mehr zu zahlen sind. Für diese Mitarbeiter müssen die Deckungskapitalbeträge einmalig auf den Betrag aufgefüllt werden, der dem neuen Rechnungszins entspricht.

Hinzu kommt der Aufwand für diejenigen Verträge/Tarife, bei denen die Rechnungszinsabsenkung nicht über künftige Beiträge finanziert werden kann. Dies sind sogenannte „passive“ Verträge (Verträge der Tarifgruppe „B“-freiwillige Höherversorgung und „C“-Direktversicherung und Verträge von Ausgeschiedenen, Versorgungsausgleichsberechtigten und Rentnern in der Grundversorgung). Als Mitglieder der bbb müssen die Rundfunkanstalten somit nicht nur die Rechnungszinsabsenkung bzw. den hieraus entstehenden Mehraufwand für die arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusagen leisten, sondern auch für Verträge, deren Beiträge von den Arbeitnehmern selbst aufzubringen sind.

<sup>11</sup> Siehe Vorlage zur FiKo-Sitzung am 05.11.2018, S. 4, wonach bei einer Absenkung auf 3,0 Prozent ein jährlicher Mehrbetrag von knapp 30 Mio. Euro entsteht.

Tabelle 7: Einmaliger Aufwand für sogenannte „passive“ Verträge

Einmaliger Auffüllbedarf für "passive" Verträge <sup>1)</sup>	Auffüllung bei Senkung auf 2,75% im Jahr 2020 <sup>2)</sup>	Auffüllung bei Senkung auf 2,25% im Jahr 2023 <sup>2)</sup>	Auffüllung bei Senkung auf 1,75% im Jahr 2025 <sup>2)</sup>
	In Mio. Euro		
für VTV-Verträge	27,2	26,9	35,2
Freiwillige Höherversorgung / Direktversicherungen	14,9	<14,0	<14,0
<b>Auffüllbedarf "passive" Verträge (gesamt)</b>	<b>42,1</b>	<b>&lt;40,9</b>	<b>&lt;49,2</b>

Die Tabelle zeigt den Aufwand für die passiven Verträge getrennt nach den Tarifgruppen „A“-VTV (arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusagen), „B“-freiwillige Höherversorgung und „C“-Direktversicherungen (arbeitnehmerfinanzierte Verträge), so wie er in der Vorlage zur FiKo-Sitzung am 05.11.2018 von der bbp dargestellt wurde. Die Zusatzreserve, die zur Finanzierung der Rechnungszinsabsenkung bereits gebildet wurde, ist dabei noch nicht berücksichtigt. In einer neueren Prognose in der Vorlage zur FiKo-Sitzung vom 15.01.2019 ergab sich ein weiterer Anstieg der Einmalaufwendungen für die passiven Verträge. Selbst unter Anrechnung der bereits gebildeten Zusatzreserve beliefen sie sich auf insgesamt 110 Mio. Euro.

Der Mehraufwand (ohne den Aufwand für die passiven Verträge für die Rechnungszinsabsenkung) im Zeitraum bis 2025 gegenüber dem Status quo, also ohne Rechnungszinsabsenkung, beläuft sich auf über 450 Mio. Euro. Hinzu kommt noch der Aufwand für die passiven Verträge<sup>12</sup>, der sich auf bis zu 110 Mio. Euro belaufen kann. Der Gesamtmehraufwand im Zeitraum bis 2025 kann sich demnach auf bis zu 560 Mio. Euro belaufen. Ab 2026 werden dann weitere jährliche Mehraufwendungen von 113 Mio. Euro (gegenüber dem Status quo) bzw. 83 Mio. Euro (gegenüber der ursprünglich geplanten Rechnungszinsabsenkung) anfallen.

### 7.2.3 Wirtschaftliche Notwendigkeit der Rechnungszinsabsenkung für Altverträge

Angesichts dieser erheblichen finanziellen Auswirkungen hat der Rechnungshof die dem Beschluss zugrundeliegenden wirtschaftlichen Rahmendaten, vor allem die Ertragslage

<sup>12</sup> Verträge, bei denen die Rechnungszinsabsenkung nicht über künftige Beiträge finanziert werden kann.

der bbb, näher beleuchtet. Dabei geht es weniger um die Frage, ob überhaupt eine Notwendigkeit für eine Absenkung der Rechnungszinsen bestand; hierbei sind insbesondere auch die Vorgaben der BaFin zu berücksichtigen. Die Analyse zielt vielmehr darauf ab, ob die konkret beschlossenen Maßnahmen in Art und Umfang wirtschaftlich geboten waren bzw. ob es alternative Handlungsmöglichkeiten gegeben hätte, welche die Rundfunkanstalten und in der Folge gegebenenfalls die Beitragszahler wirtschaftlich weniger belasten.

Zur langfristigen Strategieausrichtung wurden bei der bbb im Abstand von etwa drei Jahren von externen Gutachtern sogenannte Asset-Liability-Management-Studien (ALM-Studien) durchgeführt. Hierbei werden sowohl die Assets (Ertragspotenzial und Risiko der verschiedenen Anlageklassen) als auch die Liabilities (Verpflichtungsseite) in den Blick genommen. Die ALM-Studie vom Februar 2018 prognostizierte für das Portfolio der bbb für 2018 bis 2032 jährliche Renditen von 2,6 bis 3,3 Prozent und eine durchschnittliche jährliche Nettoverzinsung von 3,1 Prozent.

Die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen wird alle drei Jahre einer ausführlichen Analyse eines externen Sachverständigen („Versicherungsmathematisches Gutachten“) unterzogen. Teil dieser Analyse ist die Prüfung der Angemessenheit der Rechnungszinsen. Die in den drei letzten Gutachten für die bbb ermittelten Höchstrechnungszinsen (höchstzulässigen Rechnungszinsen) haben sich kaum verändert (31.12.2012: 3,05 Prozent; 31.12.2015: 3,10 Prozent; 31.12.2018: 3,03 Prozent). Sie liegen unter dem bei der bbb noch geltenden Rechnungszins für Altverträge bei den Tarifgruppen „A“-VTV, „B“-freiwillige Höherversorgung und „C“-Direktversicherung (3,5 bzw. 3,25 Prozent). Erstmals wurde im Gutachten zum 31.12.2018 im Hinblick auf die Ergebnisse der ALM-Studie vom Februar 2018 und einer weiterhin zu erwartenden anhaltenden Niedrigzinsphase eine Absenkung der Rechnungszinsen für notwendig erachtet. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass in der Vertreterversammlung am 19.06.2019 dementsprechend eine Absenkung der Rechnungszinsen in den drei o.g. Stufen auf 1,75 Prozent beschlossen worden sei.<sup>13</sup> Im Gutachten ist aber nicht ausgeführt, in welchem Umfang die Rechnungszinsabsenkung erfolgen sollte.

Während in der ALM-Studie Februar 2018 für das Zielportfolio der bbb für die nächsten 15 Jahre noch eine durchschnittliche jährliche Nettoverzinsung von 3,1 Prozent prognostiziert worden war, geht die bbb gemäß einer internen Prognose 03/2019 von deutlich niedrigeren Nettoverzinsungen aus. Nach der internen Prognose der bbb sollen die

---

<sup>13</sup> Versicherungsmathematisches Gutachten zum 31.12.2018, S. 8, S. 9 und S. 15

Nettoverzinsungen von 2019 (2,76 Prozent) bis 2015 (2,08) stetig sinken. Der Unterschied zwischen der ALM-Studie und der bbp-Prognose beträgt im Jahr 2025 damit mehr als 1,0 Prozentpunkte.

Die Absenkung der internen Ertragsprognose der bbp gegenüber der ALM-Studie ist umso bemerkenswerter, als die bbp noch in der zum 13.11.2018 der BaFin übermittelten Ertragsprognose für 2018 und die nächsten vier Jahre von einer durchschnittlichen Nettoverzinsung von 2,6 Prozent je Jahr ausging. Sie erwartete dabei noch eine erzielbare Rendite für Neuanlagen von 2,6 bis 2,8 Prozent je Jahr, während sie nach der Prognoserechnung (Stand 03/2019) für die Jahre ab 2020 für Neuanlagen nur noch mit 1,8 Prozent rechnet.

Legt man die Prognose der ALM-Studie zugrunde, hätte die ursprünglich geplante Rechnungszinsabsenkung zum 01.01.2020 auf 3,0 Prozentpunkte dazu geführt, dass die Nettoverzinsung bereits ab 2020 wieder den durchschnittlichen Rechnungszins überschritten hätte. Hinzu kommt, dass nach der Absenkung der durchschnittliche Rechnungszins in den Folgejahren kontinuierlich weiter sinkt. Dies rührt vor allem daher, dass alle offenen Tarife und damit alle Neuzugänge einen Rechnungszins von 1,75 Prozent aufweisen. Legt man demgegenüber die erheblich niedrigere Ertragsprognose der bbp 03/2019 zu Grunde, so bewirkt dies, dass die bbp erst nach der zweiten Stufe der Rechnungszinsabsenkung (auf 2,25 Prozent zum 01.01.2023) damit rechnet, dass die Nettoverzinsung wieder den durchschnittlichen Rechnungszins übersteigt.

Zusammengefasst ergibt sich rein rechnerisch aus dem „Versicherungsmathematischen Gutachten“ angesichts des ermittelten Höchstrechnungszinses von 3,03 Prozent und der Ergebnisse der „ALM-Studie Februar 2018“ keine wirtschaftliche Notwendigkeit, bereits im Jahr 2018 eine so weitreichende Absenkung des Rechnungszinses zum 01.01.2025 auf 1,75 Prozent zu beschließen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die „ALM-Studie Februar 2018“ noch einen durchschnittlichen Ertrag von 3,1 Prozent je Jahr (bis 2032) prognostizierte. Demnach wäre die ursprünglich geplante Rechnungszinsabsenkung auf 3,0 Prozent ausreichend gewesen, um den ermittelten Höchstrechnungszins des aktuellen „Versicherungsmathematischen Gutachtens“ einzuhalten. Tatsächlich hat sich die Nettoverzinsung 2019 mit erzielten 3,2 Prozent in etwa auf der Linie der „ALM-Studie“ und damit günstiger als von der bbp prognostiziert (2,76 Prozent) entwickelt.

#### 7.2.4 Handlungsoptionen zur Absenkung der Zinsverpflichtungen unter Berücksichtigung von Artikel VI des Altersversorgungstarifvertrags der ARD

Die noch auf lange Sicht dominierende Tarifgruppe A (VTV) stellt die bbp in der aktuellen Niedrigzinsphase auch nach eigener Darstellung unter einen erheblichen Ertragsdruck. Um kurzfristig ausreichend Risikopositionen zur Erwirtschaftung der Zinsverpflichtungen eingehen zu können, hatten die Mitglieder das Eigenkapital der bbp verstärkt. Um mittel- und langfristig die Zinsverpflichtungen erwirtschaften zu können, wird jedoch in einem Niedrigzinsumfeld eine Absenkung des durchschnittlichen Rechnungszinses notwendig.

Entsprechend hat auch die BaFin<sup>14</sup> die bbp aufgefordert, im Rahmen des nächsten versicherungsmathematischen Gutachtens die in der Rechnungsgrundlage Zins enthaltenen Sicherheiten zu überprüfen und darzustellen. Sollten keine angemessenen Sicherheitsspannen enthalten sein, wären Maßnahmen zum Aufbau ausreichender Sicherheitsspannen zu ergreifen.

Eine Absenkung der durchschnittlichen Gesamtverzinsung war somit durch die BaFin vorgezeichnet, nicht jedoch die konkreten Maßnahmen. Alternativ oder ergänzend zu dem gewählten Weg einer deutlichen Rechnungszinsabsenkung für Altverträge, welche Beitragserhöhungen und Zahlungen zur Auffüllung der Deckungsrückstellungen auslöst, hätte eine Rechnungszinsabsenkung auch konsekutiv über den fortlaufenden Zugang von Neuverträgen der Tarifgruppe D (BTVA) mit niedrigerem Rechnungszins verfolgt werden können. Neben der Bildung von Zinszusatzreserven ist dies der Weg, den deregulierte Pensionskassen nehmen (müssen). Für die bbp steht diesem Weg allerdings Artikel VI des Altersversorgungstarifvertrags der ARD 2017 entgegen.

Der Altersversorgungstarifvertrag der ARD 2017 sieht für die alten Versorgungssysteme eine strukturelle Begrenzung der regelmäßigen tariflichen Steigerungen vor und will mit dem neuen BTVA „eine für die Rundfunkanstalten der ARD risikolose, streng beitragsorientierte Versorgungsregelung“<sup>15</sup> schaffen. Hierdurch soll das Budget der Rundfunkanstalten nach Angaben der ARD um insgesamt rund 1,2 Mrd. Euro entlastet werden. Der Vertrag wurde von den Verhandlungsführern der Tarifvertragsparteien am 27.07.2017 paraphiert und von den Vertragsparteien im Zeitraum zwischen September und November 2017 unterzeichnet.

---

<sup>14</sup> Schreiben der BaFin an den Vorstand der bbp vom 09.05.2018

<sup>15</sup> [http://www.ard.de/home/die-ard/fakten/Altersversorgung\\_in\\_der\\_ARD/5458408/index.html](http://www.ard.de/home/die-ard/fakten/Altersversorgung_in_der_ARD/5458408/index.html) (Stand: 14.02.2020).

Der genannte Artikel VI wurde als Bestandteil des Tarifvertrags mitvereinbart. In der Präambel zu Artikel VI wird einführend die Ausgangssituation dargestellt und beschrieben, welche Ziele mit dem Vertrag erreicht werden sollen. So wird u. a. darauf hingewiesen, dass die bbp der Kontrolle der BaFin unterläge und die Verwendung von Überschüssen der Unbedenklichkeitserklärung der BaFin bedürfe. Unter bestimmten Voraussetzungen könne die BaFin erzwingen, dass die Überschüsse nicht den Überschussberechtigten zugeteilt, sondern anderweitig verwandt werden (z. B. zum Aufbau einer Zusatzreserve oder einer allgemeinen Verlustrücklage). Dies könne zu einer unerwünschten Quersubventionierung zwischen den Überschussberechtigten führen. Ziele dieses Tarifvertrages seien die Vermeidung einer Quersubventionierung und eine gleiche Verzinsung aller Einlagen.

Der Tarifvertrag gilt gemäß § 1 für die Rundfunkanstalten und die Berechtigten des VTV, des BTVA und des TV Höherversorgung, Entgeltumwandlung und Direktversicherung erstmals für das Jahr 2020. Nach dem 31.12.2019 sollen für die verschiedenen Tarifgruppen bei der bbp eigene Gewinnverbände gebildet werden, um die Überschüsse verursachungsgerecht verteilen zu können. Zunächst sollen mit den nach Gewinnverbänden ermittelten Überschüssen im vorgeschriebenen Maße Rücklagen gebildet werden. Anschließend sollen mit den verbleibenden Überschüssen alle Versicherungstarife auf den durchschnittlichen Garantiezins der alten Grundversorgung (VTV)<sup>16</sup> aufgefüllt werden, höchstens jedoch auf die in dem jeweiligen Jahr erzielte Nettoverzinsung gemäß der Definition des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft.<sup>17</sup>

Sollten die Erträge zur Erfüllung der angestrebten Verteilungsgrundsätze nicht ausreichen oder genehmigt die BaFin eine entsprechende Verwendung der Erträge nicht, dann werden die „Abweichungen“ als fiktive Darlehen, welche der einen Tarifgruppe von den übrigen Tarifgruppen gewährt werden, auf das Folgejahr vorgetragen (§ 3). Können die fiktiven Darlehen nicht spätestens im übernächsten Jahr ausgeglichen werden, so ist der Nachteil anderweitig auszugleichen. Die bbp wird für diesen Fall verpflichtet, die Rechnungsgrundlagen des darlehensbelasteten Gewinnverbandes dahingehend zu ändern, dass künftig die geplante Überschussverteilung wieder durchgeführt werden kann und die bestehenden Darlehen zurückgeführt werden können. Sollte dies nicht möglich sein, so haben die Rundfunkanstalten den entstehenden Nachteil auszugleichen.

---

<sup>16</sup> Dies sind (unter Berücksichtigung der ursprünglich geplanten Rechnungszinsabsenkung auf 3,0 Prozent) 2,92 Prozent. Nachdem der Rechnungszins auf 2,75 Prozent abgesenkt wurde, beträgt der durchschnittliche Garantiezins der Tarifgruppe „A“-VTV nunmehr 2,68 Prozent. Da der Tarif geschlossen ist, wird sich dieser Wert in den kommenden Jahren nur unwesentlich ändern.

<sup>17</sup> Siehe Artikel VI § 2 des Altersversorgungstarifvertrags der ARD.

Zur Umsetzung dieser Regelungen vereinbarten die Tarifvertragsparteien, durch ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in der Vertreterversammlung der bbb die erforderlichen Beschlüsse zu fassen (§ 4).

### 7.2.5 Gesamtbewertung

Vor dem Hintergrund der im Prüfungszeitraum anhaltenden Niedrigzinsphase und entsprechenden gutachterlichen Hinweisen sah sich die bbb vor der Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um auch mittel- bis langfristig eine insgesamt tragfähige Durchschnittsverzinsung sicherzustellen.

Eine Option hierfür wäre gewesen, die Rechnungszinsen für Neuverträge orientiert an den Vorgaben der BaFin für deregulierte Kassen abzusenken. Allerdings waren die Handlungsmöglichkeiten der bbb insoweit eingeschränkt, als der mindestens bis 2031 geltende Altersversorgungstarifvertrag der ARD 2017 mit dem Artikel VI im Ergebnis eine zwar gedeckelte, aber grundsätzlich doch einheitliche und an hoch verzinnten Altтарifen ausgerichtete Gesamtverzinsung für alle Tarifgruppen vorsieht.<sup>18</sup> Da somit der Tarif mit dem höchsten Rechnungszins als Orientierung zur Auffüllung aller Verträge dient, können Neuzugänge mit niedrigeren Rechnungszinsen nicht entlastend wirken. Insoweit führt auch die auf Veranlassung der BaFin beschlossene Absenkung der Rechnungszinsen für Neuverträge ab 01.01.2021 auf 0 Prozent nicht zu einer Entlastung.

Für die bbb bedeutet dies, dass ohne anderweitige Maßnahmen der durchschnittliche Rechnungszins lange Zeit sehr hoch geblieben wäre - mit dem Risiko, dass sie in den Jahren ab 2020 gegebenenfalls ihre Verpflichtungen nicht mehr hätte bedienen können.

Um eine insgesamt tragfähige Durchschnittsverzinsung zu erzielen, senkte die bbb mit dem Beschluss vom Juni 2019 nicht den Rechnungszins für Neuverträge ab, sondern den Rechnungszins für ihre Altverträge. Dies löst höhere Rückstellungsbedarfe aus, die von den Mitgliedern - im Wesentlichen den Rundfunkanstalten - durch Beitragserhöhungen und Einmalzahlungen erheblichen Ausmaßes finanziert werden müssen.

Die grundsätzliche Entscheidung, den durchschnittlichen Rechnungszins abzusenken, ist für den Rechnungshof nachvollziehbar. Nach Auffassung des Rechnungshofes wäre

---

<sup>18</sup> Die Regelungen des Artikel VI sollen die neuen Beschäftigten der Rundfunkanstalten, die nach dem Systemwechsel zum beitragsorientierten BTVA nun grundsätzlich das Zinsrisiko tragen, davor schützen, dass mit ihren Zinseinkünften die Altтарife quersubventioniert werden.

aber die weitreichende Rechnungszinsabsenkung für Altverträge auf bis zu 1,75 Prozent in 2025 im Hinblick auf die Ertragslage der bbp zum Zeitpunkt des Beschlusses zumindest vom Umfang her nicht zwingend erforderlich gewesen. Zwar hat die bbp Anfang 2019 infolge des „schwierigen Kapitalmarktjahres 2018“ ihre internen Ertragsprognosen deutlich abgesenkt, doch kann allein diese Neubewertung angesichts der weitgehend stabilen Entwicklung der Zinserträge kein zwingendes Erfordernis für den Beschluss einer so deutlichen Rechnungszinsabsenkung begründen.

Angesichts der erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder und in der Folge gegebenenfalls die Beitragszahler sollte der Umfang der Absenkung aber auf das wirtschaftlich unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden. Dem Rechnungshof ist bewusst, dass zum Prüfungszeitpunkt aufgrund des Niedrigzinsumfelds mit weiteren „schwierigen Kapitalmarktjahren“ zu rechnen war. In der Zukunft können die weiteren, über die bereits erfolgte Absenkung auf 2,75 Prozent hinausgehenden Absenkungsschritte wirtschaftlich noch erforderlich werden. Sie sind aber, auch vor dem Hintergrund der gegenüber den Prognosen bislang deutlich günstigeren Entwicklung, zumindest unter den Vorbehalt der weiteren tatsächlichen Entwicklung insbesondere der Kapitalerträge zu stellen.

Mit Blick auf die dargestellten Belastungen und Risiken (siehe Tz. 7.2.2) sollten die für 2023<sup>19</sup> und 2025 vorgesehenen Absenkungen des Rechnungszinses unter den Vorbehalt einer aktuellen Bewertung der wirtschaftlichen Lage der bbp gestellt werden.

#### *Stellungnahme der bbp:*

*Die bbp weist darauf hin, dass die Rechnungszinsgestaltung der Kontrolle der BaFin unterliege und durch allgemeine Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen des Rechnungshofs kein Konflikt mit Vorgaben der Fachaufsichtsbehörde entstehen dürfe. Hauptursachen für die Absenkung der Rechnungszinsen bis auf 1,75 Prozent seien die andauernde Niedrigzinsphase und die Erkenntnis, die sich insbesondere im Jahr 2018 manifestierte, dass auf absehbare Zeit nicht mit einer deutlichen Erhöhung der Zinssituation zu rechnen sei. Aus der Sicht des Jahres 2019 sei der Zielzinssatz von 1,75 Prozent im Jahr 2025 sogar noch als zu hoch anzusehen. In diesem Kontext sei Artikel VI des Altersversorgungstarifvertrags lediglich eine Zusatzkomponente gewesen, die zwar im aktuellen Zinsumfeld für die Kasse nicht hilfreich sei, jedoch keine große wirtschaftliche Bedeutung habe. Artikel VI diene dem Schutz der Versicherten des neuen BTVA-Versorgungswerks. Diese sollen nicht schlechter gestellt werden als die Versicherungsnehmer der Alttarife. Er*

---

<sup>19</sup> Die zum 1.1.23 geplante Rechnungszinsabsenkung auf 2,25 Prozent wurde zum 1.10.2021 vorgezogen.

*sehe dabei aber eine Begrenzung der Auffüllung auf die im jeweiligen Jahr erzielte Nettoverzinsung vor. Wären die Rechnungszinsen für Neuverträge - wie bei einer deregulierten Pensionskasse - bereits früher abgesenkt worden, hätte dies bereits zum damaligen Zeitpunkt durch höhere Beiträge der Mitglieder finanziert werden müssen.*

Aus Sicht des Rechnungshofs stehen seine Bewertungen und Empfehlungen nicht im Widerspruch zu Vorgaben der BaFin. Sie zielen vielmehr darauf ab, unter Beachtung dieser Vorgaben Entscheidungen so zu treffen, dass die Beitragszahler so wenig wie möglich durch die betriebliche Altersvorsorge der Rundfunkanstalten belastet werden.

## **8 Einzelthemen**

Die Pensionsrückstellung der bbp für Pensionszusagen an eigene Mitarbeiter hat sich von 410 TEuro (2013) auf 1.031 TEuro (2018) mehr als verdoppelt. Für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge gewährt die bbp ihren Beschäftigten Versorgungszusagen, die denen beim SWR entsprechen, baut hierfür aber kein Deckungsstockvermögen auf. Es besteht daher eine Deckungsstocklücke in Höhe der ausgewiesenen Pensionsrückstellung. Dies sollte die bbp ändern, zum Beispiel durch eine Rückdeckungsversicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen.

*Stellungnahme der bbp:*

*Die bbp will die Empfehlung aufgreifen und gegenüber dem Aufsichtsrat thematisieren.*

Als Besonderheit der Pensionskassen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bietet die bbp Direktversicherungen für die Mitarbeitenden der Rundfunkanstalten an (Tarifgruppe C). Für diese und für die freiwillige Höherversorgung (Tarifgruppe B) tragen die Mitarbeitenden die Beiträge. Für Absenkungen des Rechnungszinses dieser Tarife müssen aber nicht die Mitarbeitenden, sondern die Rundfunkanstalten als Mitglieder der bbp eintreten, sofern diese die Absenkung nicht aus eigener Kraft finanzieren kann. Daher sollte die bbp künftig nur noch Rückdeckungsversicherungen für die arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusagen anbieten.

*Stellungnahme der bbp:*

*Die bbp führt aus, die Aussage zur Einstandspflicht der Rundfunkanstalten für Direktversicherungen sei unzutreffend. Aufwände, die aus der Absenkung des Rechnungszinses für diese Fälle entstünden, trage die bbp selbst, entweder aus einer vorher angesparten Pauschale oder aus dem Jahresergebnis. So sei auch im Zuge der zum 01.01.2020*

*durchgeführten Rechnungszinsabsenkung auf 2,75 % verfahren worden. Die im Vorfeld angesparte Pauschale (40 Mio. Euro) habe sogar nicht nur zur Ausfinanzierung der Auffüllbeträge für die Entgeltumwandlungen (ca. 15 Mio. Euro) gereicht. Vielmehr sei auch der Großteil der Auffüllbeträge für die arbeitgeberfinanzierten Versorgungen vorfinanziert worden, so dass die Arbeitgeber hierdurch entlastet worden seien.*

Der Rechnungshof hält an seiner Auffassung fest, dass die Rundfunkanstalten bei Rechnungszinsabsenkungen ein rechtliches und wirtschaftliches Risiko zur Finanzierung der Auffüllbeträge auch für die arbeitnehmerfinanzierten Versicherungen tragen. Hieran ändert nichts, dass die erste Stufe der Rechnungszinsabsenkung durch die gebildete Pauschale vorfinanziert werden konnte. Da durch die Bildung der Pauschale das verteilungsfähige Jahresergebnis gemindert wird, tragen die Rundfunkanstalten schon jetzt auch zur Finanzierung der Auffüllbeträge für die arbeitnehmerfinanzierten Versicherungen bei.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass im Prüfungszeitraum 389 nachträgliche Neuansmeldungen zum VTV vorgenommen wurden. Die Prüfung der Stichprobe ergab, dass die Nachmeldung nur in Einzelfällen nicht den tarifvertraglichen Übergangsregelungen entsprach. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollten Nachmeldungen zum VTV auf die tarifvertraglich vorgeschriebenen Fälle beschränkt bleiben. Darüber hinaus gibt es weitergehende anstaltsindividuelle Übergangsregelungspraktiken. Hierauf entfielen 27 Fälle. Sechs Nachmeldungen erfolgten zu Unrecht.

*Stellungnahme der bbp:*

Die bbp weist daraufhin, dass sie die Leistungszusagen der Rundfunkanstalten auf Basis der Anmeldungen ihrer Mitglieder versichern würde. Daher könne sie keine Aussagen zur Berechtigung von Neuansmeldungen treffen. In der Prüfungsmitteilung seien die nachvollziehbaren Begründungen der Rundfunkanstalten genannt, die noch zur Anmeldung nach dem Versorgungstarifvertrag geführt hätten. Von den 389 genannten Neuansmeldungsfällen seien nur 4 Fälle aktuell bei den Rundfunkanstalten in Korrektur.

gez. Ria Taxis

gez. Lothar Nickerl